

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022, § 2657, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Frankfurt am Main sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 2. sich gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
 4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner:innen sind Gesamtschuldner:innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 11.02.2020 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 25.02.2020 / Nr. 9, S. 312), in Kraft getreten am 01.03.2020, außer Kraft.

Stadt Frankfurt am Main, den 19.12.2022

DER MAGISTRAT
Frau Eskandari-Grünberg
Die Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

- 1. Verwaltungsgebühren**
- 2. Bestattungsgebühren**
 - 2.1 Erdbestattungen
 - 2.2 Urnenbeisetzungen
- 3. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen**
- 4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume**
 - 4.1 Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier
 - 4.2 Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung
 - 4.3 Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)
- 5. Grabnutzungen**
 - 5.1 Erd- und Urnenwahlgrabstätten
 - 5.2 Erd- und Urnenreihengrabstätten
 - 5.3 Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	89,00
1.2	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme nach § 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung	67,00
1.3	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	311,00
1.4	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von über 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung mit einer Höhe von über 50 cm – auch in Kombination mit den unter 1.5 aufgeführten Grabausstattungen	133,00
1.5	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von bis zu 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung von bis zu 50 cm und/oder einer Grabmalplatte und/oder einer Grabplatte für Urnenkammern und/oder einer Einfassung und/oder einer Abdeckung	100,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.596,00
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	983,00
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige	499,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.1 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung - Überführung des Sarges zur Grabstätte (innerhalb des Friedhofes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte (Ausnahme: Gruft) - Einsenken des Sarges - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	In einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in einer Erdgrabstätte	1.006,00
	Mit der Gebühr unter 2.2.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken der Urne - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.2.2	In einer Kammer/Röhre	789,00
	Mit der Gebühr unter 2.2.2 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Beisetzung der Urne in einer Kammer/Röhre - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
3.	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist	2.457,00
3.2	Ausgrabung eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist	2.026,00
3.3	Ausgrabung und Entnahme einer Urne	791,00
3.4	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer oder mehrerer Urnen in derselben Grabstätte	1.006,00
	Mit der Gebühr unter 3 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben und Schließen der Grabstätte bzw. Öffnen und Schließen einer Kammer/Röhre - Herausnahme der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne aus der Grabstätte - Transport der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne in einem von Dritten zu stellenden Behältnis zum Totenhaus des Friedhofes - Benutzung des Totenhauses am Tag der Ausgrabung - Aufbewahrung der Urne - Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	
4.1.1	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	252,00
4.1.2	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	504,00
4.1.3	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	756,00
4.1.4	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	126,00
4.1.5	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	234,00
4.1.6	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	468,00
4.1.7	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	702,00
4.1.8	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	117,00
4.1.9	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	38,00
4.1.10	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	76,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
4.1.11	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	114,00
4.1.12	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	19,00
	Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Trauerfeier - Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit - Gestellung eines Pultes oder Tisches - Nutzung der stadt eigenen Musikanlagen Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.2	Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung je 15 Minuten	
4.2.1	Kategorie A gem. § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung	126,00
4.2.2	Kategorie B gem. § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung	117,00
4.2.3	Kategorie C gem. § 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung	19,00
4.3	Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum) als Nebenleistung zur Bestattung oder als Nebenleistung zur Nutzung der Trauerhalle	
4.3.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	138,00
4.3.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem Kalendertag	180,00
4.3.3	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	193,00
4.4	Alleinige Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)	
4.4.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	138,00
4.4.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem Kalendertag	180,00
4.4.3	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	193,00
5.	Grabnutzungen	
5.1	Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer für 25 Jahre – Ausnahme 5.1.1.4 und 5.1.1.5)	
5.1.1	Erdwahlgrabstätten	
5.1.1.1	Als Einzelwahlgrabstätte	1.751,00
5.1.1.2	Als Doppelwahlgrabstätte	2.803,00
5.1.1.3	Als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	1.328,00
5.1.1.4	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – ohne Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	9.806,00
5.1.1.5	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – mit Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	16.174,00
	Mit der Gebühr unter 5.1.1.4 und 5.1.1.5 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung der Ausmauerung für die Dauer von 40 Jahren - Beseitigung der Gruft Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
5.1.1.6	Als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.436,00
5.1.1.7	Als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	2.397,00
5.1.1.8	Als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	4.222,00
5.1.2	Urnenwahlgrabstätten	
5.1.2.1	Als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	1.698,00
5.1.2.2	Als Urnenkammer als Einzelgrabstätte	2.659,00
5.1.2.3	Als Urnenkammer als Doppelgrabstätte	4.361,00
5.1.2.4	Als Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Urnenkammer als Doppelgrabstätte	1.702,00
5.1.2.5	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	1.341,00
5.1.2.6	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	1.489,00
5.1.2.7	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	1.404,00
5.1.2.8	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	1.353,00
	Die Gebühr unter 5.1.2.8 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.1.2.9	Als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.110,00
5.1.2.10	Als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	969,00
5.1.2.11	Als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld	910,00
5.2	Reihengrabstätten (Nutzungsdauer für 20 Jahre – Ausnahme 5.2.1.2 und 5.2.1.3)	
5.2.1	Erdreihengrabstätten	
5.2.1.1	Als Erdreihengrabstätte	1.117,00
5.2.1.2	Als Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	350,00
5.2.1.3	Als Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	217,00
5.2.1.4	Als Rasenerdreihengrabstätte	1.703,00
5.2.1.5	Als Erdreihengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.048,00
5.2.2	Urnenreihengrabstätten	
5.2.2.1	Als Urnenreihengrabstätte für Beisetzungen in der Erde	435,00
5.2.2.2	Als Rasenurnenreihengrabstätte	932,00
5.2.2.3	Als Urnenreihengrabstätte im Trauerhain	1.015,00
	Die Gebühr unter 5.2.2.3 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.2.2.4	Als Urnenreihengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	737,00
5.3	Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten	
	Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
	a) Erdwahlgrabstätten	
	- als Einzelwahlgrabstätte	70,04
	- als Doppelwahlgrabstätte	112,12
	- als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	53,12
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Grufft) – ohne Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	245,15
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Grufft) – mit Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	404,35
	- als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	57,44
	- als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	95,88
	- als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	168,88

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
	b) Urnenwahlgrabstätten	
	- als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	67,92
	- Urnenkammer als Einzelgrabstätte	106,36
	- Urnenkammer als Doppelgrabstätte	174,44
	- Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Urnenkammer als Doppelgrabstätte	68,08
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	53,64
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	59,56
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	56,16
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	54,12
	- als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	44,40
	- als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	38,76
	- als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld	36,40